

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

Gremium: Gemeinderat Altendorf

Sitzungsort: Bürgerhaus Altendorf

Am: 29.04.2025

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Zahl der Mitglieder: 15, davon anwesend 11

Anwesend:

- Behringer Ralph
- Göller Reinhard
- Götz Thomas
- Gunselmann Tobias
- Joachimsthaler Michael
- Lindner Dominik ab TOP 2
- Nagengast Dieter
- Neudecker Benjamin
- Roppelt Doris – 2. Bgm
- Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm
- Werthmann Arndt

Abwesend:

- Groß Robert
- Körber Hans
- Müller Martin
- Wohlgenannt Simone

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 27.03.2025.
------------------	--

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2025 wird genehmigt.

Abstimmung: 10 : 0

TOP 2	Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026
------------------	---

Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026

Sachverhalt

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschluss:

Zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2026 wird Frau Sandra Weiglein berufen. Zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2026 wird Frau Elke Reinwald berufen.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 3	Erneuerung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) – vormals: Straßenreinigungsverordnung
------------------	--

Erneuerung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) – vormals: Straßenreinigungsverordnung

Die frühere Straßenreinigungsverordnung vom 01.07.2004 musste aufgrund einer Neufassung des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG (Winterdienst) und wegen Ablauf der Gültigkeit von Satzungen überarbeitet werden.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)



Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Okt. 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Altendorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf dem Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in der Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicheren Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro (1.000,00 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.07.2004 außer Kraft.

Altendorf, den 29.04.2025

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Gemeinderätin Doris Roppelt spricht sich dafür aus, dass zukünftig bei Eingang einer konkreten Beschwerde dem jeweiligen Bürger die Satzung postalisch übersendet wird.

Für die Zukunft sollen bei Beschwerden die Satzung an die Bürger zugestellt werden.

Gemeinderat Dominik Lindner fragt nach, ob zur Reinhaltung des Gehweges auch das sauber halten der Fugen von Unkraut gehört.

Der Vorsitzende bestätigt, dass das Reinhalten der Fugen auf den Gehwegen dazu gehört.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Veröffentlichung zu veranlassen.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 4	Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Altendorf
------------------	--

In der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025 wurde die Gemeindeverwaltung durch Beschluss beauftragt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Altendorf zu beauftragen.

Demnach ergibt sich folgende Gebührensatzung, die ab 01.09.2025 in Kraft tritt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Altendorf
(Kindertagesstättegebührensatzung)

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 280) die folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Altendorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
- b) Diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Zu diesem Zweck ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren, die die Kinderkrippe der Kindertagesstätte besuchen, beträgt nach festgelegten Buchungszeiten monatlich:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als drei bis vier Stunden	170,00 €
- mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	245,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	280,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	310,00 €
- mehr als neun Stunden	340,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

(2) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt nach festgelegten Buchungszeiten monatlich:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als vier bis fünf Stunden	130,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	137,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	145,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	170,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	185,00 €
- mehr als neun Stunden	200,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

(3) Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Grundschul-alter wird wie folgt gestaffelt:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als zwei bis drei Stunden	80,00 €
- mehr als drei bis vier Stunden	90,00 €
- mehr als vier bis fünf Stunden	95,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	100,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	120,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

(4) Wird neben der Mittags- und Schulkindbetreuung eine Ferienbetreuung gebucht für die Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen wird die Gebühr wie folgt gestaffelt und folgende einmalige Gebühr fällig:

Bei 15 bis 29 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	90,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	95,00 €

- mehr als sechs bis sieben Stunden	100,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	105,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	110,00 €
- mehr als neun Stunden	115,00 €

Bei mindestens 30 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	130,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	135,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	140,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	145,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	150,00 €
- mehr als neun Stunden	195,00 €

(5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung für die Kinder, die die Schulkindbetreuung während der Schulzeit im Regelfall nicht besuchen, wird wie folgt gestaffelt und folgende einmalige Gebühr fällig:

Bei 15 bis 29 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	195,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	200,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	205,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	210,00 €
- mehr als neun Stunden	215,00 €

Bei mindestens 30 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	230,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	235,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	240,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	245,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	250,00 €
- mehr als neun Stunden	255,00 €

Ferienbetreuungszeiten für Schulkinder, die nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen sind nur zu Beginn des Schuljahres im September verbindlich zu buchen. Die Besuchstage (mindestens 15 Tage im Jahr) sind mit der Leitung abzusprechen. Der Buchungsbetrag ist zu Beginn des Kindergartenjahres in voller Höhe zu entrichten

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(2) Für Kindergartenkinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG mehr als vier bis fünf Stunden täglich.

(3) Bei Krippenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden in der Woche.

(4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann nur in dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die entsprechenden Fristen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 6 Spielgeld, Getränkegeld, Frühstücksgeld, Info-App Gebühren

- (1) Neben den Benutzungsgebühren fallen auch sonstige Entgelte an, die von den Personenberechtigten zu entrichten sind.
- (2) Sonstige Entgelte sind Spielgeld, sowie Frühstücksgeld und die Gebühren für die Info App Nutzung.
- (3) Diese Entgelte werden monatlich im Voraus zusammen mit den Benutzungsgebühren durch Bankeinzug erhoben.
- (4) Spielgeld, Frühstücksgeld und Info App Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) Spielgeld (Kindergarten, Krippe, Schulkids) 4,00 €/Monat
 - b) Frühstücksgeld (Kinderkrippe, Kindergarten) 7,00 €/Monat
 - c) Info-App Gebühren (Kindergarten, Krippe, Schulkids) 1,00 €/Monat

§ 7 Anmeldegebühr

- (1) Bei der Anmeldung in einer Einrichtung wird eine Anmeldegebühr von 100,00 € erhoben. Der Betreuungsvertrag wird erst mit dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr auf eines der Konten der Gemeinde Altendorf wirksam. Jede Einrichtung ist dabei gesondert zu betrachten.
- (2) Die Anmeldegebühr wird bei Nutzung der Einrichtung mit der ersten Monatsgebühr/Spiel- oder Getränkegeld bzw. Essensgeld verrechnet.
- (3) Bei Nichtantritt des Bereuungsplatzes wird die Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten und nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Rücktreten vom Vertrag vor Beginn der Betreuungszeit bis zu einem Jahr werden 50%, bis zu sechs Monate 25 % der Anmeldegebühren wieder zurückerstattet. Danach fällt die ganze Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr an.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Änderungssatzung außer Kraft.

Altendorf, den 29.04.2025

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der vorgelegten Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Altendorf zum 01.09.2025.

Abstimmung: 11 : 0

In der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025 wurde die Gemeindeverwaltung durch Beschluss beauftragt die Satzung über die Erhebung der Bestattungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Altendorf zu beauftragen.

Demnach ergibt sich folgende Bestattungsgebührensatzung, die ab 01.09.2025 in Kraft tritt:



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Altendorf

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund der Art 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993(GVBl. S.264), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) geändert worden ist, und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Familienbaumgebühr Friedwald
 - d) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen

verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

- (4) Gebührenpflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattungen der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Urnennische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung der Verlängerung erfolgt immer beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Familienbaumgebühr für den Friedwald entsteht mit Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Die Gebühren im Einzelnen

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist pro Jahr:
- | | |
|---|---------|
| a) für einen Reihengrabplatz (25 Jahre) | 40,00 € |
| für einen Kindergrabplatz (10 Jahre) | 15,00 € |
| b) für das Benutzungsrecht an einem Doppelgrab (25 Jahre) | 75,00 € |
| c) für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der jeweilige Jahresbeitrag | |
| d) für Urnengräber (10 Jahre) | 40,00 € |
| e) für eine Urnenkammer im Kolumbarium (10 Jahre) | 90,00 € |

- | | |
|--|---------|
| f) für eine Urne im Friedwald (15 Jahre) | 75,00 € |
| g) für eine Kinderurne im Friedwald (15 Jahre) | 40,00 € |

- (2) Die Grabgebühr nach Absatz 1 ist entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes im Voraus zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist grundsätzlich für mindestens fünf Jahre und bis zu maximal 20 Jahren möglich. Hierfür ist die Grabgebühr für die Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Leistungen, die auf Wunsch außerhalb der normalen Dienstzeiten von der Verwaltung oder den gemeindlichen Arbeitern vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren auch die tatsächlichen Selbstkosten der Gemeinde Altendorf für Überstunden von Personal und Fahrzeugen zzgl. eines Verwaltungszuschlages von 25 % berechnet. In solchen Fällen wird eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten geschlossen.
- (5) Die Gebühren nach Abs. (1) werden für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu erworbenen oder neu verlängerten Grabnutzungsrechte erhoben. Bereits im Voraus aufgrund anderer Satzungen über diesen Zeitpunkt hinaus berechnete und bezahlte Gebühren werden angerechnet, jedoch nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten von Grabmacherarbeiten am Friedhof, die eine von der Gemeinde Altendorf beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.
- (2) Sofern Bestattungsarbeiten vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt werden, betragen die Gebühren, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, je Grabstätte:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bei einem Urnengrab | 160,00 € |
| b) bei einer Belegung im Kolumbarium | 70,00 € |
| c) bei einem Urnengrab Friedwald | 160,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger 18,00 €.

§ 6 Familienbaumgebühr Friedwald

Für das ausschließliche Nutzungsrecht eines Familienbaumes wird eine einmalige Gebühr von 3.000,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-------------------------|
| (1) Schriftliche Auskünfte | von 10,00 € bis 26,00 € |
| (2) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | |
| a) für Kinder- und Reihengräber: | 25,00 € |

b) für Familiengräber:	60,00 €
(3) Gebühren für die Gestaltung von Ausnahmen (§ 20 sowie § 7 Friedhofssatzung i.V.m. der gemeindlichen Kostensatzung)	35,00 €
(4) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts der Jahresbetrag der jeweiligen Grabgebühr.	
(5) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	
a) während der Ruhefrist	nach tatsächlichem Aufwand
b) nach Ablauf der Ruhefrist	nach tatsächlichem Aufwand
(6) Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 8 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand
(7) Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses	70,00 €
(8) Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	30,00 €
(9) Gebühr für den Erwerb einer Verschlussplatte im Kolumbarium	120,00 €
(10) Gebühr für den Erwerb einer Steinplatte im Friedwald (ohne Gravur)	70,00 €

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde Altendorf.

§ 8 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 19 KAG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altendorf vom 09.05.2019 außer Kraft.

Altendorf, den 29.04.2025

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der vorgelegten Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Altendorf zum 01.09.2025.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 6	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------	--------------------------------------

Tag der Nachbarschaft

Der Vorsitzende erinnert an den Tag der Nachbarschaft. Dieser findet in diesem Jahr am Freitag, den 23.05.2025 ab 16:30 auf dem Gemeindeparkplatz statt. Alle sind herzlich dazu eingeladen.

Baugebiet Haidwiesen

In dieser Woche wurde mit den Asphaltierungsarbeiten begonnen. Kommende Woche wird der Kreuzungsbereich am Baggersee fertiggestellt. Danach wird die Feinschicht in einem komplett aufgetragen.

Die Barrierefreiheit wird umgesetzt, sodass nur 3 cm zur Gehsteigkante im Bereich der Straße Haidwiesen sowie den Nebenstraßen sind.

Die Außenanlagen des Mehrgenerationen Projektes sind komplett abgeschlossen.

Gruppeneinteilung in den Kitas ab September

Die Einteilung der Gruppen in der Kita Kürbisland und Kita Haidwiesen bleiben wie gehabt so auch für das neue Kindergartenjahr 2025/2026.

Die Mitarbeiter sowie die Elternbeiträge wurde bereits informiert.

Radweg Seußling

Die Feinasphaltschicht ist für kommende Woche geplant.

Patronatsfest Seußling

Der Vorsitzende erinnert an das Patronatsfest Seußling für den kommenden Donnerstag, 01.05.2025. Rechtzeitig zum Patronatsfest wurde auch die Baustelle um die Kapelle fertiggestellt.

TOP 7	Wünsche und Anträge
------------------	----------------------------

Antrag auf Verkehrsberuhigung Kellerstraße

Gemeinderat Tobias Gunselmann erkundigt sich nach dem aktuellen Stand hinsichtlich seines Antrages auf Verkehrsberuhigten Bereich in der Kellerstraße.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass grundsätzlich die Möglichkeit einen Verkehrsberuhigten Bereich aus der Kellerstraße zu machen.

Der Vorsitzende schlägt dem Gremium vor, dass vor der nächsten Sitzung ein Ortstermin angesetzt wird um sich direkt vor Ort ein Bild über die Sachlage zu machen. Auch können

man bis dahin vielleicht eine bessere Beurteilung bzw. Abschätzung abgeben, da der Kellerbetrieb in diesem Zeitraum 4 Wochen in Betrieb ist.

Geschwindigkeitsmessgerät Germanenstraße

Gemeinderat Ralph Behringer erinnert an das Gespräch, das Geschwindigkeitsmessgerät in der Germanenstraße, nach Abbau in der Frankenstraße, anzubringen.

Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und kümmert sich um die Ausführung.

Auswertung Geschwindigkeitsmessung „Im Elmen“

Gemeinderat Ralph Behringer bittet um die Auswertung von der Geschwindigkeitsmessung „Im Elmen“.

Der Vorsitzende wird diese per E-Mail an die Gemeinderäte weiterleiten.

Brücke RMD-Kanal

Gemeinderat Ralph Behringer teilt mit, dass sich der Brückenkörper der Brücke RMD-Kanal gesetzt hat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies, sobald die Feinschicht im Baugebiet Haidwiesen aufgebracht wird, mit instandgesetzt wird. Kaltasphalt würde an dieser Stelle nur für eine kurze Zeit halten.

Da keine Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 19:00 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1.Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin